

## **Infektionsschutzkonzept des automotive thüringen e.V.**

Der automotive thüringen e.V. nimmt die derzeit [geltenden Bestimmungen](#) des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sehr ernst und hat auf Grund dessen eine Hygienerichtlinie für seine Geschäftsstelle Anger 81 in Erfurt erstellt.

**1) Verantwortliche Person**

Susann Kellner – Projektkoordination  
Automotive thüringen e.V.  
Anger 81  
99084 Erfurt

**2) Raumgröße des Konferenzraumes Geschäftsräume automotive thüringen e.V., Anger 81, Erfurt**

Der Konferenzraum des automotive thüringen umfasst ca. 20 qm und ist mit modernster Technik ausgestattet.

**3) Angabe zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel Geschäftsräume automotive thüringen e.V., Anger 81, Erfurt**

Der Balkon des automotive thüringen umfasst ca. 5 qm und ist mit Sitzmöbeln ausgestattet.

**4) Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung Geschäftsräume automotive thüringen e.V., Anger 81, Erfurt**

Der Konferenzraum ist mit 3 2-flügeligen Fenstern ausgestattet, die für eine optimale Belüftung sorgen.

**5) Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung Geschäftsräume automotive thüringen e.V., Anger 81, Erfurt**

Regelmäßiges Lüften und die erweiterte Reinigung des Konferenzraumes sind für die Mitarbeiter des automotive thüringen obligatorisch.

**6) Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach §1 Abs. 1 Geschäftsräume automotive thüringen e.V., Anger 81, Erfurt**

Wo immer es möglich und zumutbar ist, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen einzuhalten. Daher machen wir unseren Konferenzraum max. 8 Personen statt den üblichen 14 Personen zugänglich und haben den Abstand zwischen den Stühlen angemessen angepasst.

**§ 1 Mindestabstand**

**(3)** Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.

**7) Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs Geschäftsräume automotive thüringen e.V., Anger 81, Erfurt**

Der Besucherverkehr wird in der Geschäftsstelle auf ein Mindestmaß reduziert und findet nur nach vorheriger Absprache statt.

8) **Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § Abs. 2 und 3 sowie § 4 Geschäftsräume automotive thüringen e.V., Anger 81, Erfurt**

Die Geschäftsstelle des automotive thüringen e.V. stellt sicher und zeigt sich verantwortlich für folgende vom Gesetzgeber auferlegten Maßnahmen:

**§ 3 Allgemeine Infektionsschutzregeln**

(2) Durch die nach § 5 Abs. 2 verantwortliche Person sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie weitere einschlägige Infektionsschutzregeln insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste einzuhalten und umzusetzen. Ziel ist die Reduzierung von Kontakten, der Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen sichergestellt werden und durch Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs ist erforderlich.

(3) Zusätzlich zu den Infektionsschutzregelungen nach Absatz 2 ist durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sicherzustellen:

- der Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs. 1.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Bewohner von Wohnheimen, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften; diese Bewohner sind verpflichtet, eine positive Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde zu melden.

**§ 4 Besondere Infektionsschutzregeln**

Ergänzend zu den Infektionsschutzregeln nach § 3 müssen die jeweils verantwortlichen Personen nach § 5 Abs. 2 in Bereichen mit Publikumsverkehr

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 informiert werden,
- sicherstellen, dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen,
- in Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 nicht eingehalten wird,
- die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

Erfurt, 28.09.2020



verantwortlich nach §5 Infektionsschutzkonzepte  
Susann Kellner